

Stimmrechtsübertragung



Für die 54. Ordentliche Mitgliederversammlung des Hessischen Tauchsportverbandes e.V.
am 15. Februar 2026 übertragen wir gemäß § 17 der Satzung des HTSV unser Stimmrecht.

Übertragender Verein:

VDST-Vereins-Nr.: 06/.....

Anschrift:

.....
Name in Druckbuchstaben, Unterschrift, Vereinsstempel sofern vorhanden

Das Stimmrecht wird an folgenden Verein übertragen:

Verein:

VDST-Vereins-Nr.: 06/.....

Anschrift:

§ 17 STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. In der Mitgliederversammlung besitzt jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein je eine Stimme für je angefangene zehn der ihm angehörenden natürlichen Personen. Für die Berechnung ist die Beitragszahlung des letzten vor der Versammlung liegenden Kalenderjahres maßgebend. Stimmkarten sind nur gültig, wenn sie vor der Mitgliederversammlung an den jeweiligen Vertreter des Mitglieds vom Vorstand ausgehändigt wurden.

II. Ein Mitgliedsverein kann einen anderen Mitgliedsverein ermächtigen, sein Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung des HTSV auszuüben. Eine solche Ermächtigung ist nur für jeweils eine Mitgliederversammlung wirksam. Sie wird durch die schriftliche mit Unterschrift und Vereinsstempel versehene Vollmacht erklärt, die dem HTSV durch den ermächtigten Mitgliedsverein spätestens am Tage der Mitgliederversammlung vor deren Beginn vorgelegt werden muss.

III. Ein Mitgliedsverein, der einen anderen Mitgliedsverein nach Absatz II ermächtigt hat, kann sein Stimmrecht nicht selbst ausüben.

IV. Die Rücknahme der Ermächtigung ist jederzeit möglich. Vor der Mitgliederversammlung kann dies durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem HTSV geschehen. Die Rücknahme wird mit Eingang beim Vorstand des HTSV wirksam. Während der Mitgliederversammlung kann die Rücknahme auf die gleiche Art erfolgen. Sie wird nach Prüfung durch den Versammlungsleiter sofort unter Angabe der Uhrzeit zu Protokoll genommen und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Rücknahmegerklärung muss die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Mitgliedervereines tragen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung obliegt dem Erklärenden.